

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Grimmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26. Januar 2024
Mein Zeichen: 511.140.02.10037.24
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: bau@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 28. Februar 2024

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. Januar 2024 (Posteingang: 29. Januar 2024) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplänenentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 10.000 mit Stand vom Januar 2024
- Begründung mit Stand vom Januar 2024

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Stadt Grimmen beabsichtigt im Zuge der 6. Änderung den Flächennutzungsplan in einigen Teilbereichen zu ändern.

Die zu ändernden Flächen, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen (Ursprungsplan Stand: 10. Oktober 2012) als Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotop dargestellt werden, soll in Vorbereitung der Planverfahren der Bebauungspläne Nr. 27.1 „Am Schönwalder Berg“, Nr. 27.2 „An der Bundesstraße am Schönwalder Berg“ und Nr. 28 „Am Heidebrinker Weg“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie - Solar“ geändert werden. Die vorliegende Darstellung für die Änderungsbereiche dient der bauleitplanerischen Vorbereitung.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Feststellung, die Planung stehe im Einklang mit den Zielen der Raumordnung eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist. Zudem ist die raumordnerische Bewertung der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich. Gemäß der Begründung (Seite 7) sollen für die Teilflächen, welche außerhalb des Streifens von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegen, ein Zielabweichungsverfahren angestrebt werden. Die Stadt muss sich insofern mit der noch ausstehenden raumordnerischen Stellungnahme und dem Zielabweichungsverfahren in der Begründung auseinandersetzen. Gleichwohl muss die Stadt im Rahmen der Abwägung eine Auseinandersetzung mit der abschließenden (positiven) landesplanerischen Stellungnahme vornehmen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Dazu muss die Begründung im Sinne der Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) das Ergebnis der landesplanerischen Bewertung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens abbilden. Die vorliegende Begründung ist zu ergänzen.

Der Begründung kann nicht entnommen werden ob tatsächlich eine inhaltliche und räumliche Prüfung von Planungsalternativen vorgenommen wurde. Gemäß Kapitel 4.4.1 ist „eine anderweitige bauliche Nutzung nahezu unmöglich“ (S. 12). Bei der Prüfung der Planungsalternativen fehlt es insofern an einer schlüssigen Begründung, warum nur die vorliegenden Flächen infrage kommen.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass sich diese mit den getroffenen Darstellungen befasst. Es reicht nicht aus, nur eine Darstellung in dem Plandokument vorzunehmen. Die Stadt muss in der Begründung darlegen u. a. welches Ziel sie mit den Darstellungen verfolgt oder bzw. aus welchem Grund ggf. Darstellungen übernommen werden. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass sich die Stadt nicht hinreichend mit ihrer Planung befasst hat (Abwägungsausfall). Mithin muss eine hinreichende Grundlage für die Einhaltung des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) gegeben werden.

Es ist von der Stadt Grimmen zu prüfen, ob die bisherigen und geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch den bisherigen Nutzungen und auch der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Stadt Grimmen für die kommenden Jahre entsprechen. Hier wäre ebenfalls zu prüfen, ob alle Darstellungen die den Änderungsbereich tangieren tatsächlich in die Planzeichenerklärung mit übernommen wurden.

Es ist zu prüfen, ob andere Fachplanungen von der Änderung tangiert werden. Eine nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung wäre dann erforderlich. Entsprechend der Begründung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Fachplanungen durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes tangiert.

Dem Ursprungsplan (Stand 11. Oktober 2012) kann jedoch entnommen werden, dass in den Bereich der vorliegenden Änderungsbereiche, eine nachrichtliche Übernahme von einem festgesetzten Bergwerkeigentum nach § 151 BbergG übernommen wurde. Ich gehe davon aus, dass das zuständige Bergamt von Stralsund beteiligt wurde und eine Ergänzung der Unterlagen im Laufe des Verfahrens erfolgt.

In der Begründung zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollte sich die Stadt nur auf die wirksamen Fassungen des Flächennutzungsplanes beschränken, die für den vorliegenden Änderungsbereich tatsächlich gelten. Ein Bezug zu nicht abgeschlossenen Verfahren oder Bereichen, die den gegenwärtigen Änderungsbereich nicht tangieren, wird als unnötig erachtet. ??

Dem genauen Leser der Begründung, stellt sich die Frage aus welchem Grund sich die Stadt Grimmen mit der 1. und 2. Änderung (Thema Windenergienutzung) des RREP VR befasst, wenn diese im Ergebnis für den vorliegenden Änderungsbereich nicht zum Tragen kommt.

Der Begründung ist ein Umweltbericht beizufügen (§ 2aBauGB). Ich gehe davon aus, dass mit der nächsten Beteiligung ein prüffähiger Umweltbericht vorliegt.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (GL. IS. 1298) die Vorschriften an die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurden. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, „dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können“ (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ich weise ebenfalls darauf hin, dass die Bekanntmachung neben der allgemeinen Anstoßwirkung auch die nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Angaben, welche Arten von Umweltinformationen insgesamt vorhanden sind und welche ausliegen, enthalten muss. Gemäß Urteil vom BVerwG vom 18. Juli 2013 (AZ 4 CN 3.12) müssen alle vorliegenden Umweltinformationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert werden. Dies stellt anderenfalls einen beachtlichen Mangel da, welcher zur Unwirksamkeit der Planung führt.

Es ist zudem zu beachten, dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, neben dem Einstellen in das Internet auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht werden (§ 4a BauGB). Andernfalls würde die Auslegungsbekanntmachung gegen die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verstoßen. Die Heilung des Fehlers kann nur über eine erneute Bekanntmachung und öffentliche Auslegung geheilt werden. Bei Nichtbeachtung leidet die Planung einen beachtlichen Mangel, der im Genehmigungsverfahren zur Versagung führen würde.

Hinweise zum Bau- und Planungsportal des Landes M-V sind unter:
<http://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene> zu finden

Der Verweis zur Ausfertigung im Verfahrensvermerk Nr. 12 für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist entbehrlich. Der Flächennutzungsplan wird von der Gemeinde als bindendes Verwaltungsinternum beschlossen und bedarf daher keiner Ausfertigung. Das Ausfertigungserfordernis gilt nur für Rechtsnormen nach § 5 Abs. 4 KV M-V.

Bodenschutz

Erwartet werden im Rahmen der Umweltprüfung Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schützwürdigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Gegebenenfalls sind alternative Standorte in die Betrachtung einzubeziehen und daraus unter Betrachtung der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden die Standortauswahl zu begründen.

Wasserwirtschaft

Grundwasser:

Die Flächen westlich der Eisenbahnstrecke Stralsund-Grimmen befinden sich innerhalb der Schutzzone III der Wasserfassung Müggenwalde. Die Schutzzone ist in die Planunterlagen aufzunehmen. Konkrete Maßnahmen zum Grundwasserschutz muss in den jeweiligen Bauungsplänen festgeschrieben werden.

Die Änderungsbereiche befinden sich überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers nach der EU-WRRL Trebel WP_PT_5_16, im östlichen Bereich des Änderungsgebietes auch im Bereich des WRRL-Grundwasserkörper Ryck/Ziese WP_KO_5_16.

Oberflächengewässer:

Die westlich gelegenen Flächen (Änderungsgebiet 1 und 2 - Solar) befinden sich im Einzugsgebiet der Kronhorster Trebel.

Die Kronhorster Trebel (WK TREB-0500) durchfließt das Gebiet. Der Entwicklungskorridor der Kronhorster Trebel in diesem Bereich ist im Flächennutzungsplan einzutragen.

Maßnahmen nach der Bewirtschaftungsplanung nach der EU-WRRL für den tangierenden Abschnitt der Kronhorster Trebel sind zu berücksichtigen.

Durch die östlich gelegenen Flächen verläuft das nach WRRL berichtspflichtige Gewässer Schwedengraben (WK RYZI-1800). Folgende Maßnahmen gelten für das Plangebiet laut aktuellem Bewirtschaftungsplan:

- RYZI-1800_M02 Umkehrung der Fließrichtung im Schwedengraben zur Herstellung der natürlichen Vorflutverhältnisse
- RYZI-1800_M03 Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung

- RYZI-1800_M08 Erhalt bzw. Einrichtung von dauerhaften und ausreichend breiten Gewässerrandstreifen und Initialbepflanzung
- RYZI-1800_M10 Punktuelle Strukturmaßnahmen im Gewässer-/Uferbereich bei Wasserstandsneutralität
- RYZI-1800_M12 Reduzierung der diffusen Stoffeinträge durch Optimierung der Zuläufe durch Sedimentrückhaltung/-entnahme im Gewässersystem und Umstellung der Ackernutzung auf erosiven Abflussbahnen und am Gewässerrand
- RYZI-1800_M14 Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im weiteren Gewässerverlauf - nach Maßgabe der Ergebnisse der MBS zum Oberlauf Ryck bis zum SW Horst

Ein ausreichender Randstreifen zur Umsetzung der Maßnahmen ist in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzusetzen, wobei der Entwicklungskorridor zu berücksichtigen ist.

In den Änderungsflächen oder unmittelbar am Rand dieser verlaufen weitere Gewässer 2. Ordnung. Ein ausreichender Gewässerrandstreifen ist in den jeweiligen Bebauungsplänen festzusetzen (§ 38 WHG).

Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen.

Umweltbericht:

Im Umweltbericht sind die Auswirkungsfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt darzustellen und jeweils zu betrachten. Dabei sind die Belange der WRRL in Bezug auf das Grundwasser (Grundwasserkörper Ryck/Ziese WP_KO_5_16, Trebel WP_PT_5_16) sowie Fließgewässer (Wasserkörper Schwedengraben RYZI-1800 und TREB-0500) zu berücksichtigen. Auf einen separaten WRRL-Fachbeitrag kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde verzichtet werden. Als Schutzgebiet ist die Wasserschutzzone III der Wasserfassung Müggenwalde zu berücksichtigen

Naturschutz

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Belange, zusätzlich zu den in der Tabelle 2 der Begründung aufgeführten, zu betrachten:

Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften:

Es sind auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf, zu den Anforderungen ausführlich die Entscheidung des Obergerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 08. Mai 2018, 3 M 22/16).

Bei den mit der Flächennutzungsplanänderung für den B-Plan Nr. 28 „Am Heidbrinker Weg“ vorbereiteten Flächen handelt es sich im westlichen und südlichen Bereich um Dauergrünlandflächen, die im Bereich essenzieller Nahrungsflächen von besetzten Weißstorchhorsten in Grimmen und Bartmannshagen liegen. Nach den tierökologischen Abstandskriterien stellen Grünlandflächen bis in 2.000 m Entfernung zu einem Weißstorchhorst essentielle Nahrungsflächen für diese Tiere dar. Entsprechend § 44 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen Fortpflanzungsstätten, hier in Verbindung mit essentiellen Nahrungsflächen nicht beschädigt oder zerstört werden. Mit dem Wegfall essentieller Nahrungsflächen durch die Überplanung durch PV-Anlagen kann eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut gesetzlich geschützte Biotope

Auf den für PV-Anlagen vorgesehenen Flächen werden gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope durch Umzäunung eingeschlossen. Dies macht eine differenzierte Betrachtungsweise der einzelnen Biotopausprägungen notwendig, um sie sachgerecht vor Beeinträchtigung zu schützen: Kleingewässer sind mit einem mindesten 20 m breiten Pufferstreifen zu versehen und Gehölzbiotope sind zur freien Landschaft hin zugänglich zu machen. Um eine Biotopvernetzung zu gewährleisten, bietet sich hier die Etablierung von Wildkorridoren an. Diese Kombination von Arten- und Biotopschutz dient auch der Vermeidung einer Barrierewirkung.

Im Bereich der geplanten Fläche des B-Plans Nr. 27.1 betrifft dies die temporären Kleingewässer NVP 10239, 10240 und 10201. Weitere aus der Nutzung genommene Gehölzflächen nahe des Kleingewässers NVP 10240 haben möglicherweise ebenfalls inzwischen Biotopstatus.

Im Bereich der Sonderbaufläche B-Plan Nr. 27.2 befindet sich das permanente Kleingewässer/Soll NVP 10254 und randlich mehrere Gehölzbiotope wie NVP 10252, 102209, 10208 und die im Rahmen der Biotopkartierung zum B-Plan 27 kartierte Baumhecke am Bahndamm nördlich von Grimmen. Letztere sollte in der Planzeichnung ergänzt werden.

Auch rund um die Fläche für den vorgesehenen B-Plan Nr. 28 befinden sich eine Reihe von gesetzlich geschützten Feldhecken: NVP 10234, 10232, 10236 und 10233 und weitere Gehölzstrukturen.

Alle aufgeführten Schutzflächen, auch die randlich gelegenen Biotope, sollten mit einem Pufferstreifen aus der Sonderbaufläche herausgenommen werden, um sie von Überplanung auszunehmen, da nach § 20 NatSchAG M-V Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig sind.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG, hier:

gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume

Auf den Flächen befinden sich über die gesetzlich geschützten Biotope hinaus Einzelbäume (z. B. im südwestlichen Grünlandbereich des B-Plans 28) und Gehölzgruppen bzw. Heckenstrukturen, insbesondere entlang der Bahntrasse, entlang von Wegen oder um Flurstück 19/2 am Heidbrinker Weg. Es ist der gesetzliche Einzelbaumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Eine Bestandserfassung und Prüfung auf Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird empfohlen.

Die Alleebäume entlang der B 194 stehen unter gesetzlichem Schutz gemäß § 19 NatSchAG M-V.

Die geplanten Sonderbauflächen sollten von vorneherein mit ausreichend Abstand außerhalb des Wurzelschutzbereichs (Kronentraufe + 1,50 m) gesetzlich geschützter Bäume geplant werden, um die Beschädigung oder erhebliche Beeinträchtigung entsprechend zu vermeiden.

Die Erhaltung und Förderung von Gehölzstrukturen rund um die geplanten Flächen-PV-Anlagen sind auch hinsichtlich der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu betrachten.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan der Stadt Grimmen ist inhaltlich zu berücksichtigen.

Insbesondere sind hier die Moorflächen (Karte 05 der Anlage 4) zu beachten: Das Durchströmungsmoor 63-095-2 ist im westlichen Bereich bei der Ochsenkoppel rund um die im F-Plan verzeichnete lineare Struktur zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (B-Plan Nr. 27.1) kartiert. Großflächig betroffen ist auf der Fläche am

Heidbrink (B-Plan Nr. 28) das Durchströmungsmoor 63-096. Dazu ist insbesondere die Karte 16/1 für Maßnahmenflächen zu beachten, da es sich bei der Fläche um einen Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen für die Regeneration entwässerter Moore auf Grundlage des Landschaftsprogramms MV handelt. Im Bereich des hier betroffenen Gewässersystems Schwedengraben (N 6) sind in Kap. 5 Maßnahmen zur Bepflanzung mit Baumgruppen und Heckenabschnitten zur Belebung des Landschaftsbilds und eine Extensivierung der Wiesennutzung als Zielstellung formuliert.

Große Teile der geplanten Sonderbauflächen im Westen (B-Plan Nr. 27.1 und Nr. 27.2) sind gemäß Karte 16/3 als Maßnahmenflächen zur Verbesserung der Struktur der offenen Agrarlandschaft ausgewiesen.

Hinsichtlich der Ryckniederung (Bereich des B-Plans 28) sollte auf die Auswirkung der Nutzungsänderung auf das hoch bis sehr hoch bewertete Landschaftsbildpotenzial (Karte 11) eingegangen werden.

Auch die linearen Strukturen, die im Planbereich als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang von Gräben ausgewiesen sind (Karte 16/4), müssen berücksichtigt werden. Dies betrifft die Fläche des B-Plans Nr. 27.1 und Nr. 28. Möglicherweise lassen sich hier Biotopvernetzungsstrukturen planen, die aus den geplanten Sonderbauflächen herausgenommen werden.

Kompensationsflächen

Im Kreuzungsbereich zwischen B 194 und Bahnlinie sind im vom B-Plan Nr. 27.1 überplanten Bereich Kompensationsflächen der DB Netz AG (Bau von Entwässerungsmulden und Rückbau versiegelter Flächen) betroffen.

Die Kompensationsflächen sind von der Überplanung auszunehmen.

Schutzgut Boden/ Bodenwasserhaushalt/ Grundwasser

Bei Teilen der für den Bereich des B-Plan Nr. 28 überplanten Flächen handelt es sich gemäß Geodatenauswertung um Grünland- und Ackerstandorte auf flachgründigem Niedermoorboden. Fast die gesamte Fläche ist darüber hinaus als potenzielle Vernässungsfläche und im Moorflächen-Schutzkonzept M-V als flachgründiges Moor ausgewiesen (vgl. Anmerkungen zum Landschaftsplan).

Es ist daher auf Flächennutzungsplan-Ebene für das gesamte Stadtgebiet Grimmen zu überprüfen, ob hier potenziell geeignete Wiedervernässungsflächen Vorrang bei der Planung haben sollten, beziehungsweise ob eine Vereinbarkeit zwischen der geplanten Sondernutzung und dem Vernässungspotenzial besteht.

Denkmalschutz

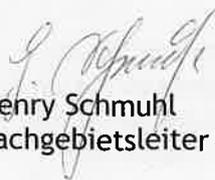
Baudenkmale

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale

Im o. g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Grimmen

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VR/522-12/10
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 27.02.24

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG M-V).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene. Das nördliche Teilgebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt in der WRRL- Planungseinheit Peene im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Trebel, das östliche FNP- Teilgebiet in der Planungseinheit Küstengebiet Ost im Bearbeitungsgebiet der BVP Ryck-Ziese.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Es werden WRRL- berichtspflichtige Fließgewässer mit ihrem Gewässerentwicklungsraum wie folgt tangiert:

	FNP- 6. Änderung- Nördliches Teilgebiet	FNP- 6. Änderung- Östliches Teilgebiet
Gewässername	Kronhorster Trebel	Schwedengraben
Wasserkörper-Nr.	TREB-0500	RYZI-1800
Wasserkörper-Status	erheblich verändert	erheblich verändert
Fließgewässer-flurstücke	Gemarkung Groß Lehmhagen Flur 2, Flurstücke 9/1 und 104	Gemarkung Grimmen, Flur 3, Flurstück 251; Gemarkung Heidebrink, Flur 1, Flurstück 25
Breite des Gewässer-entwicklungs-korridors	<u>25 m</u> (Korridor hier bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung, beidseitigem je 10 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante)	<u>36 m</u> (Korridor hier bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung, beidseitigem Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante: Breite in Fließrichtung linksseitig 7 m und rechtsseitig 25 m)

Für beide Fließgewässer wurde nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential/ guter chemischer Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befinden sich die Gewässer derzeit nur im „schlechten ökologischen Potential“.

Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene sowohl für die Kronhorster Trebel als auch für den Schwedengraben umfangreiche Maßnahmen festgeschrieben (Quelle: www.wrrl-mv.de).

Für den Schwedengraben wurde weiterführend im Rahmen einer im Auftrag des WBV „Ryck-Ziese“ erstellten Machbarkeitsstudie zum Oberlauf des Rycks bis zum Schöpfwerk „Horst“ (BIOTA 2022) u.a. eine Neutrassierung als planerisch konkrete Maßnahme herausgearbeitet. Der neu zu profilierende, verlängerte und ausgelenkte Gewässerabschnitt des Schwedengrabens befindet sich im östlichen Teilgebiet der 6. Änderung des FNP. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde aufgrund der Komplexität der ermittelten Maßnahmen im weiteren Verlauf der Planungen die Durchführung zusätzlicher Abstimmungen und Untersuchungen empfohlen.

Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung nach § 27 WHG ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen an den WRRL- berichtspflichtigen Fließgewässern deren Kulisse vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) im März 2023 veröffentlicht wurde. Nähere Informationen sind zu finden unter: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/> .

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für die Kronhorster Trebel und den Schwedengraben unter Beachtung folgender Auflagen nicht entgegen:

- Ausweisung der Verfahrens-/ Baugrenze außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors,
- Errichtung von Einfriedungen außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors,
- Freihalten des Gewässerentwicklungskorridors von Baustraßen und dauerhaften Zuwegungen zum Verfahrensgebiet.

Begründung

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL- Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. In diesem Sinne ist für die Umsetzung der WRRL- Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Verfahrens-/ Baugrenze, die Einfriedung des B-Plangebietes als auch Baustraßen und dauerhafte Zuwegungen zum Verfahrensgebiet außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors befinden. Das östliche Teilgebiet ist ggfls. zu teilen, um so den Schwedengraben mit seinem 36 m breiten Gewässerentwicklungskorridor aus dem Verfahrensgebiet herauszulegen. Grundsätzlich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, inwieweit die o.g. WRRL- Maßnahmen an der Kronhorster Trebel und dem Schwedengraben als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

Altlasten, Boden und Naturschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen keine Bedenken und Hinweise gegenüber der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Alexandra Winckler

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
PF 1269
18502 Grimmen

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.11-VR-035-002/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.03.2024

6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Insgesamt werden überwiegend Ackerlandflächen im Umfang von 147,8 ha der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die durchschnittliche Ackerlandqualität in Nordvorpommern liegt bei 42 Bodenpunkten. Die Bodenwertigkeiten im Planungsgebiet stellen sich unterschiedlich dar.

27.1 SO PV „Am Schönenwalder Berg“ (ca. 37,4 ha) Laut den mir vorliegenden Katasterunterlagen sind überwiegend leichtere Ackerlandböden mit einer Bodenwertigkeit von 21 - 40 Bodenpunkten von der Planung betroffen. Etwa 5,6 ha der Flächen haben eine Bodenwertigkeit von 41-50 Bodenpunkten. Die Flächen im Planungsbereich liegen im Durchschnitt somit unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland. **Anlage 1**

28 SO PV „Am Heidebrinker Weg“ (ca. 74 ha) Laut den mir vorliegenden Katasterunterlagen handelt es sich im nördlichen Bereich des SO 28 überwiegend um leichte Ackerlandböden mit einer Bodenwertigkeit von 21 - 30 Bodenpunkten. Im südlichen Planungsbereich des SO28 liegen hingegen überwiegend ertragsfähigere Böden mit einer Bodenwertigkeit von 31-40 Bodenpunkten. Die Bodenwertigkeit der Flächen, insbesondere im nördlichen Planungsbereich, liegt im Durchschnitt deutlich unter den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland. **Anlage 2**

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

27.2 SO PV „An der Bundesstraße am Schönenwalder Berg“ (ca. 36,4 ha)

Laut den mir vorliegenden Katasterunterlagen sind überwiegend Ackerlandböden mit normaler Bodenwertigkeit von 41 - 50 Bodenpunkten von der Planung betroffen. Etwa 24,4 ha der Flächen haben eine Bodenwertigkeit von 41-50 Bodenpunkten. Ein sehr kleiner Bereich liegt sogar über 50 Bodenpunkten. Die überwiegenden Flächen im Planungsbereich entsprechen etwa der für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland. **Anlage 1**

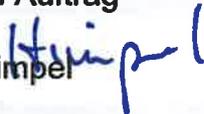
Auf Ackerflächen mit **bis zu 20 Bodenpunkten** kann eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt sein, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. **Die von der Planung betroffenen Flächen haben eine Bodenwertigkeit von über 20 Bodenpunkten.**

Insbesondere die Ackerflächen im Bereich der Planung 27.2 an der Bundesstraße am Schönenwalder Berg sind überwiegend von guter Bodenqualität. Die Planungen im Bereich 27.1 und 28 hingegen haben eine zum Teil deutlich reduzierte Ertragsfähigkeit.

Das Flurneuordnungsverfahren Papenhagen ist betroffen. Bearbeiter im Verfahren ist die Landgesellschaft MV mbH (Geeignete Stelle gemäß §53 LwAnpG) Ansprechpartner Herr Mewes, Mathias / Tel: (0395) 4503-71

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

Himpel




Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

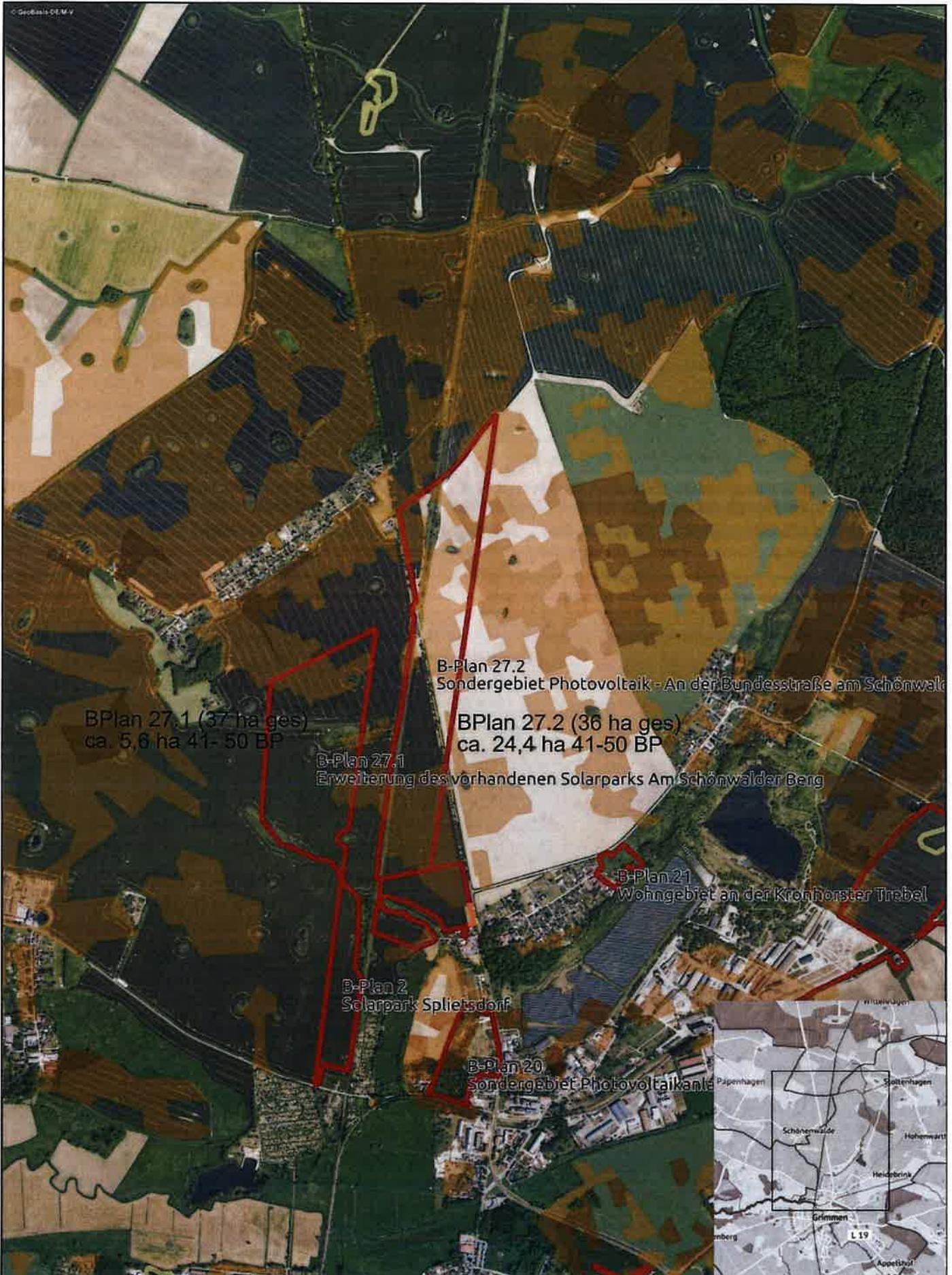
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)



Datum: 28.02.2024

© GeoBasis-DE/M-V VR



Bearbeiter: Himpel

Gemarkung: Groß Lehnhagen (132829)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1: 20217



Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 2)

Datum: 28.02.2024



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –

ZWAG • Grellenberger Straße 60 • 18507 Grimmen



Stadt Grimmen
-Der Bürgermeister-
Am Markt 1

18507 Grimmen

Datum: 2024-02-20
Bearbeiter: Herr Richter
Unser Zeichen: 20240220isg
Durchwahl: 038326/60332

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Unterrichtung über die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 26.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZWA-Grimmen gibt folgende Stellungnahme ab:

Auf der Sonderfläche westlich der Bahnstrecke Grimmen – Stralsund und dem vorhandenen Solarpark verläuft die Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 160x14,6 von Schönewalde nach Groß Lehmhagen. Diese Leitung darf nicht überbaut werden und bedarf eines Abstandes von jeweils 3 Meter links und rechts der Rohrachse.

Diese Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 160x14,6 tangiert ebenfalls mit der Sonderbaufläche östlich der Bahnstrecke parallelverlaufend zum Graben 042-53/1 in Richtung Groß Lehmhagen.

In der Sonderfläche Heidebrink Flur 1 verläuft eine Trinkwasserleitung AZ DN 300. Diese Leitung darf ebenfalls nicht überbaut werden und bedarf eines Abstandes von jeweils 3 Meter links und rechts der Rohrachse. Der Leitungsverlauf ist unsicher!

Das gleiche gilt für die Gemarkung Groß Lehmhagen Flur 1, hier verläuft die Trinkwasserleitung AZ DN 300 von Hohenwarth nach Grimmen.

Die Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 90x5,4 und das Steuerkabel von Hohenwarth nach Grimmen verlaufen teilweise im Bereich der Spurplatten. Ab dem Abzweig Heidebrink verlaufen die Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 90x5,4 und das Steuerkabel neben der Plattenstraße. Die Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 90x5,4 und das Steuerkabel sind ebenfalls nicht zu überbauen.

Hinweis zu bestehenden fremden Ver- und Entsorgungsanlagen:

Auf der Sonderbaufläche östlich der Bahnstrecke verläuft ein Regenwasserkanal des Straßenbauamtes zur Entwässerung der B194 in Richtung des verrohrten Graben 225-18/23. (Unterlagen sind vom Straßenbauamt Stralsund oder der Straßenmeister Grimmen einzuholen.)

An die Sonderbaufläche Heidebrink bzw. Groß Lehmhagen grenzen Versorgungsleitungen

- Vom Solarpark Hildebrandshagen in Richtung ehem. EEG-Gelände
- Vom Windpark Willerswalde in Richtung Klein Lehmhagen

Allgemeingültige Anforderungen des ZWA-Grimmen beim Antreffen von Leitungen:

Die Normen des ZWA-Grimmen zu Leitungsabständen mit Bauwerken sind wie folgt. Entsprechend nach der DVGW-Richtlinie GW315 ist ein Schutzstreifen abhängig von der Leitungsdimension einzuhalten.

Bis zu einer Leitungsdimension von DN 150 ist ein Schutzstreifen von 4 m bzw. bei einer Leitungsdimension von DN 150 bis DN 400 ist ein Schutzstreifen von 6 m einzuhalten.

In der Regel stimmt die Leitungsachse mit der Mitte des Schutzstreifens überein. So erfolgt aus unserem Hause auch die grundsätzliche Anordnung. Das heißt es ist ein seitlicher Abstand von 2 m bzw. von 3 m einzuhalten.

Folgende zusätzliche Forderungen des ZWAG sind beim Antreffen von Leitungen des ZWAG zu beachten:

Einer Überbauung der Leitungen des ZWA-Grimmen kann nicht zugestimmt werden.

Die ungefähre Lage ist den Bestandsplan zu entnehmen. Der Bestand bzw. Vermessungspunkte liegen (falls vorhanden) im Hause des ZWAG vor. Die Bedeckung ist nicht angegeben. Die genaue Lage der Leitung ist teilweise unsicher, daher sind durch die Baufirma, in Abstimmung mit dem ZWAG und zu Lasten des Veranlassers, Suchschachtungen durchzuführen. Die Verfüllung ist vom ZWAG abnehmen zu lassen. Bei Annäherung an Leitungen, Armaturen oder Schachtteilen des ZWAG ist Handschachtung durchzuführen, anschließend ist der Bereich fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten. Die Verfüllung ist vom ZWAG abnehmen zu lassen.

Werden Armaturen oder Schachtteile in der Lage verändert, sind diese in Abstimmung mit dem ZWAG und zu Lasten des Veranlassers der neuen Oberkante Gelände anzupassen.

Bei den Schächten ist eine Einstiegstiefe von max. 500 mm einzuhalten.

Es sind die Leitungen gemäß DIN 1998 und DIN 19630 zu verlegen, es sind die Abstände von mindestens 0,40 m einzuhalten.

Bei Bepflanzungen sind das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989 sowie die ATV, DVGW und FGSV H 162 Ausgabe 1998 zu beachten.

Einer parallelen Überbauung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt.

Eine Mindestbedeckung von 1,20 m ist zu gewährleisten.

Eine Vororteinweisung ist erforderlich.

Wir bitten Sie dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Zu Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Anschlußwesens unter Tel. 038326/60332 gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andre Richter

Sachbearbeiter Anschlußwesens

Bereich Service/ Information

Wasser- und Bodenverband „Trebel“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Verbandsvorsteher



WBV „Trebel“, Carl-Coppius-Straße 20, 18507 Grimmen

per Email

Stadt Grimmen
z. Hd. Frau Harms
Postfach 1269
18502 Grimmen

Bearbeiter: Dr. Carola Bönsch
Telefon: 038326-6532-1
Telefax: 038326-65329
Email: boensch@wbv-mv.de

Meine Nachricht vom:
Mein Zeichen: 73035/96660-512-009/24
Ihre Nachricht vom: 26.01.2024
Ihr Zeichen: 03.01

Datum: 22.02.2024

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Stellungnahme zum Vorentwurf Stand 01/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Änderungsbereiche liegen nur teilweise im Verbandsgebiet. Die Sonderbaufläche Solar im Bereich des Schwedengrabens (geplanter Bebauungsplan Nr. 28 Sondergebiet Photovoltaik „Am Heidebrinker Weg“) berührt den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck/Ziese“.

Von dem Vorhaben sind mehrere Gewässer zweiter Ordnung betroffen.

- Teilfläche südlich der Ortslage Schönenwalde:
Gräben 225-18/67, 042-53/1 und 225-18/23
- Teilfläche nordwestlich der Ortslage Groß Lehmhagen:
Gräben 042-53/1 und 234-23/78

Die genannten Gewässer sind teilweise verrohrt. Gemäß § 23 Abs. 1, 2 und 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in Verbindung mit § 41 Wasserhaushaltsgesetz ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ein Streifen von jeweils 7 m beidseits der Gewässer, gemessen von der Böschungsoberkante bei offenen Gräben bzw. von der Rohrachse bei verrohrten Gewässerabschnitten von baulichen Anlagen freizuhalten. Dies betrifft auch Gehölzpflanzungen, soweit sie nicht der naturnahen Gewässerentwicklung im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz dienen und im schriftlichen Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen errichtet werden.

Soweit die Freihaltung der Gewässerunterhaltungstreifen bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, stehen Belange der Gewässerunterhaltung dem Planvorhaben nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Carola Bönsch
Geschäftsführerin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Stadt Grimmen
Bauamt
Markt 1
18507 Grimmen

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (0385) 588 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-11744-1-2024
Vg.Nr.: IFAS 423/2024-HST
Stralsund, 26.02.2024

Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

Sehr geehrte Frau Harms,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (0385) 588 - 59982
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist **spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.** (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Stadt Grimmen

Markt 1

18507 Grimmen

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240126_010003E03
Schwerin, den 06.03.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 26.01.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Grimmen, Stadt

Grundstueck Norden der Stadt Grimmen

Georeferenz kein

Vorhaben 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Hier eingegangen 26.01.2024 11:01:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind in unmittelbarer Umgebung die Überreste einer mittelalterlichen Turmhügelburg bekannt, bei denen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sprechen (siehe anliegende Karte KAR240126_010003E03.pdf). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DschG M-V). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des rot markierten Bodendenkmals durch die in Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist bei dem vorgesehenen Abstand jedoch nicht anzunehmen.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240126_010003E03.xml

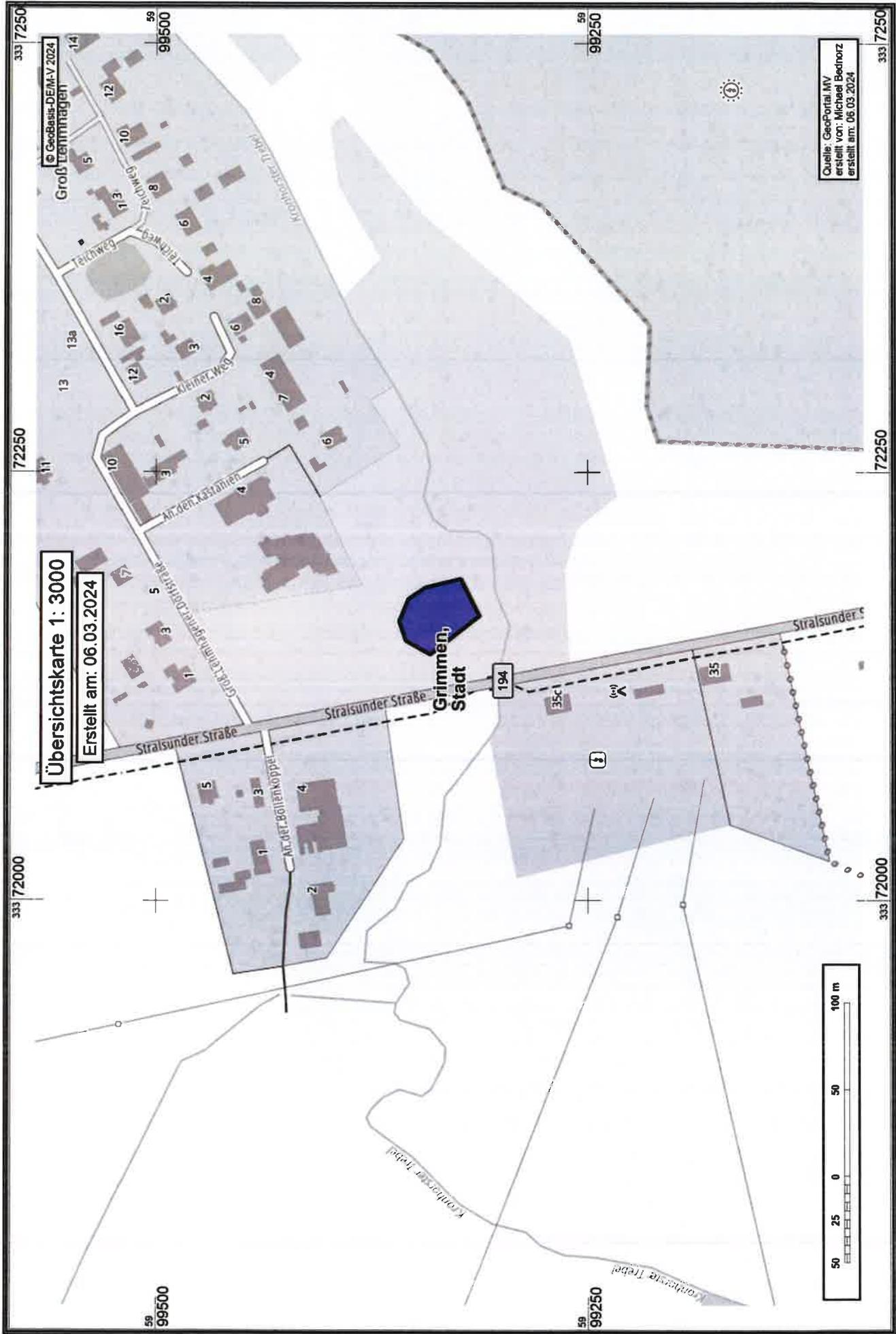
ORI240126_010003E03.pdf

KAR240126_010003E03.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

700c6223d7430899e51d7e17394a3798

06.03.2024 13:25:42



Übersichtskarte 1: 3000

Erstellt am: 06.03.2024

GeoBasis-DEM-V 2024

Quelle: GeoPortal MV
erstellt von: Michael Bednorz
erstellt am: 06.03.2024

